

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. Mai 2012 beschlossen:

## Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl. 2100, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 54 Sonstige Dienstfreistellungen“ durch die Wortfolge „§ 54 (entfällt)“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 61 Außerordentliche Bezüge“ durch die Wortfolge „§ 61 (entfällt)“ ersetzt.
3. In § 9a Abs. 2 entfallen die Z. 4 bis 6; folgender Abs. 11 wird angefügt:  
„(11) Staatsangehörige eines Drittstaates, die hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleich zu behandeln sind, sind Personen nach Abs. 1 gleichgestellt.“
4. In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Über eine Nichtzulassung zur Dienstprüfung ist mit Bescheid zu entscheiden.“
5. In § 36 Abs. 2 wird das Wort „hat“ durch die Wortfolge „kann bei Bedarf“ ersetzt und entfällt das Wort „zu“.
6. § 54 entfällt.
7. § 61 entfällt.
8. In § 216 werden folgende Z. 11 und Z. 12 angefügt:  
„11. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl.Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17.“

12. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom  
13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer  
kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines  
Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel  
von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat  
aufhalten, ABl.Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1.“